

Regierungsrat

Rathaus
Barfüssergasse 24
4509 Solothurn
so.ch

Eidgenössisches Departement für
Wirtschaft, Bildung und Forschung
(WBF)
Herr Bundesrat Guy Parmelin
Schweizerische Konferenz der kanto-
nalen Erziehungsdirektoren (EDK)
Frau Dr. Silvia Steiner, Präsidentin

Versand elektronisch

27. September 2022

Vernehmlassung zur Revision der Maturitäts-Anerkennungsverordnung und der Ver- waltungsvereinbarung über die Anerkennung von Maturitätszeugnissen

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Frau Präsidentin

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme zur Revision der Maturitäts-Anerkennungsverordnung (MAV) und zur Verwaltungsvereinbarung über die Anerkennung von Maturitätszeugnissen (ZSAV-GM).

1. Allgemeines

Wir unterstützen das gemeinsame Ziel von Bund und Kantonen, die Qualität der gymnasialen Maturität sicherzustellen, um langfristig einen prüfungsfreien Zugang zu den universitären Hochschulen zu gewährleisten. Wir pflichten den formulierten Stossrichtungen in der Weiterentwicklung der gymnasialen Maturität, insbesondere der Stärkung der Erlangung der allgemeinen Studierfähigkeit und der vertieften Gesellschaftsreife, der Zukunftsfähigkeit der gymnasialen Ausbildung und der Verbesserung der Vergleichbarkeit der Maturitätszeugnisse vollumfänglich bei. Ebenso begrüssen wir die Stärkung der gemeinsamen Gremien von Bund und Kantonen für die Anerkennung der Maturitätszeugnisse.

Der Reform liegt eine Auslegeordnung zur Weiterentwicklung der gymnasialen Maturität vom 16. April 2019 zugrunde, welche eine grundlegendere Auseinandersetzung mit der Zukunftsfähigkeit der gymnasialen Ausbildung erlaubt hätte. Wir bedauern, dass diese Möglichkeit nicht genutzt wurde. Die Überprüfung der oft historisch gewachsenen Strukturen und Inhalte im Hinblick auf die Kompetenzen, die die Maturandinnen und Maturanden in 10 oder 20 Jahren für die Aufnahme eines Studiums an universitären Hochschulen aufweisen müssen, wurde unseres Erachtens zu wenig konsequent durchgeführt. Es hätte ebenso einer Auseinandersetzung struktureller Art und einer Überdenkung hinsichtlich Reduktion der Komplexität bedurft. Es genügt nicht, vom bestehenden Fächerkanon auszugehen und diesen lediglich zu erweitern. Mit einer rein additiven Reform besteht die Gefahr, dass das System und damit letztlich die Schülerinnen und Schüler überlastet werden. Dies gilt unter anderem auch für die Aufstockung der Fächer mit Maturitätsprüfung sowie die Aufnahme diverser, nicht zu den Kernbestimmungen der Maturitäts-Anerkennungsverordnung zählender Bestimmungen.

2. Zu den einzelnen Artikeln

Artikel 6 Chancengerechtigkeit

Wir unterstützen den Aspekt der Chancengerechtigkeit vorbehaltlos. Hingegen beurteilen wir – wie in den Erläuterungen zum Revisionsentwurf ausgeführt – die Verknüpfung der Anerkennung der Maturitätszeugnisse mit geeigneten Massnahmen zur Sicherstellung der Chancengerechtigkeit im Kanton beim Übertritt von der Volksschule ins Gymnasium und während des Maturitätslehrgangs kritisch.

Artikel 13 Grundlagenfächer

Wir begrüssen die Aufnahme der beiden obligatorischen Fächer Informatik sowie Wirtschaft und Recht in den Fächerkanon der Grundlagenfächer (GLF); damit wird die Anzahl der Fächer von 10 auf 12 erhöht, was Auswirkungen auf die Artikel 27 und 28 (Erhöhung der Anzahl Maturitätsnoten und damit Minderung der Bedeutung der einzelnen Noten) hat. Eine Umsetzung in den zur Verfügung stehenden Jahren und Lektionen wird dadurch noch komplexer. Die rein additive Erhöhung der für die Schülerinnen und Schüler zählenden Grundlagenfächer beurteilen wir entsprechend kritisch.

Artikel 14 Schwerpunktfächer

Wir lehnen eine Ausweitung des bereits heute umfangreichen Katalogs der Schwerpunktfächer (SPF) ab. Wenn auch der abschliessend aufgeführte Katalog der SPF nicht zwingend im Kanton angeboten werden muss, so erhöht sich doch der politische Druck, diese SPF anzubieten, und die finanziellen Folgen wären in kleinen Kantonen kaum zu bewältigen.

Sollte der Bundesrat an einer Ausweitung der Liste der SPF festhalten, beantragen wir, dass die SPF aus der Liste der GLF gemäss Artikel 13 Absatz 2 Buchstaben a – l zusammengesetzt werden sollen, sei dies als Monofach oder vorzugsweise als kombiniertes Fach. In diesem Sinn wäre die Liste der SPF um die Fächer Theater, Religion und Sport zu kürzen.

Artikel 15 Ergänzungsfächer

Wir begrüssen die Öffnung des Kanons der Ergänzungsfächer, was zusätzliche Vertiefungs- und Erweiterungsmöglichkeiten schafft und sowohl Innovation wie auch Interdisziplinarität fördert.

Artikel 21 Basale Kompetenzen

Die Kantone können nicht sicherstellen, dass alle Schülerinnen und Schüler die basalen fachlichen Kompetenzen für die allgemeine Studierfähigkeit erwerben respektive erworben haben, bevor sie die Maturitätsprüfung ablegen. Hingegen können die Kantone die Voraussetzungen dafür schaffen, dass möglichst alle Schülerinnen und Schüler dieses Ziel erreichen (Vorschlag zur Neuformulierung in der synoptischen Beilage).

Artikel 26 Fächer mit Maturitätsprüfung

Wir stimmen der Variante 2 zu, welche im Grundsatz die bisherige Regelung im Sinne einer Mindestvorgabe der (schriftlich) zu prüfenden Fächer festlegt. Eine vorgegebene, über die bisher definierten Prüfungsfächer hinausgehende Aufstockung der Prüfungsfächer lehnen wir ab. Sie schränkt unseres Erachtens sowohl kantonale wie auch schulspezifische Besonderheiten unnötig ein.

Artikel 28 Bestehensnormen

Eine Vorgabe, gemäss welcher für das Bestehen der Maturität nicht nur die Gesamtleistung den Bestehensnormen genügen muss, sondern auch für die Prüfungsnoten alleine Vorgaben gemacht werden, lehnen wir ab, denn eine allfällige Selektion hat früher zu erfolgen (Zustimmung zu Variante 1, Ablehnung von Variante 2). Entsprechend sind zusätzliche, allein auf die Prüfung abgestützte Bestehensnormen auch in keinem anderen Bildungsgang der Sekundarstufe II vorge-

sehen (z.B. Berufsmaturität, Fachmittelschulausweis). Aus unserer Sicht besteht kein Grund, solche für die Gymnasien einzuführen.

3. Weitere Bemerkungen zur MAV

Zur Systematik

Die Positionierung diverser Artikel in der MAV – hier erwähnt seien die Artikel 5 (Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung), Artikel 6 (Chancengerechtigkeit), Artikel 23 (Sprachen und Verständigung), Artikel 24 (Austausch und Mobilität) und Artikel 25 (Einsatz für das Gemeinwohl) – mitten in den Artikeln, die das Curriculum betreffen und noch vor den Durchführungsmodalitäten und Promotionsbestimmungen der Maturität, ist aus unserer Sicht unlogisch und systematisch fragwürdig. Die betreffenden Bestimmungen sollten erst nach Artikel 29 aufgeführt werden.

Beiliegende Synopse

In der beiliegenden synoptischen Darstellung der bisherigen MAV respektive der Vernehmlassungsvorlage sind zu den oben erwähnten und zu weiteren Aspekten in der Spalte mit der Überschrift «Stellungnahme Kanton Solothurn» Änderungsvorschläge, Begründungen sowie weitere Bemerkungen aufgeführt.

4. Verwaltungsvereinbarung über die Anerkennung von Maturitätszeugnissen

Wir befürworten die Änderungen der Verwaltungsvereinbarung sowie insbesondere das darin verankerte neue Schweizerische Forum gymnasiale Maturität (Art. 9 – 12 ZSAV-GM). Wir sind überzeugt, dass dieses Gremium zur kontinuierlichen Weiterentwicklung des Gymnasiums als Bildungsinstitution sowie zum Erhalt der gymnasialen Maturität als prüfungsfreier Zugang zu universitären Hochschulen beitragen und in diesem Sinne die von der vorliegenden Revision angesprochenen positiven Entwicklungen fortführen kann. Zudem wird das Schweizerische Forum gymnasiale Maturität die bestehenden Gremien, welche sich mit Themen der allgemeinbildenden Sekundarstufe II befassen, optimal ergänzen. Der vorgeschlagene alternierende Vorsitz des SBFJ und des EDK-Generalsekretariats widerspiegelt die gemeinsame Verantwortung der Hauptpartner Bund und Kantone.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

IM NAMEN DES REGIERUNGSRATES

sig.
Dr. Remo Ankli
Landammann

sig.
Andreas Eng
Staatsschreiber

Beilage: - Synopse Revisionsentwurf der Verordnung über die Anerkennung von gymnasialen Maturitätszeugnissen (Maturitäts-Anerkennungsverordnung, MAV)